

S a t z u n g**über die Erhebung von Gebühren für die Zusatzbetreuung, die Ferienbetreuung sowie die Mittagsverpflegung von Kindern in den Offenen Ganztagschulen der Stadt Buxtehude im Primarbereich**

Erlass und Änderungen der Satzung

	Beschluss vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung am	Inkrafttreten am
Erlass	05.07.2011		28.07.2011	01.08.2011
Neufassung	22.04.2013		16.05.2013	01.08.2013

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Zusatzbetreuung, die Ferienbetreuung sowie die Mittagsverpflegung von Kindern in den Offenen Ganztagschulen der Stadt Buxtehude im Primarbereich

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), und §§ 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Buxtehude in seiner Sitzung am 22.04.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Buxtehude betreibt in eigener Trägerschaft in den Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb und während der Ferienzeiten eine Zusatzbetreuung sowie die Mittagsverpflegung der Schüler im Rahmen der Offenen Ganztagschule als öffentliche Einrichtung. Diese ist für alle Schüler, die an der Offenen Ganztagschule teilnehmen, zugänglich. Für die Teilnahme an der Zusatzbetreuung, der Ferienbetreuung sowie der Mittagsverpflegung sind entsprechend den Regelungen dieser Satzung öffentlich-rechtliche Gebühren zu entrichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Stadt Buxtehude erbringt eine Zusatzbetreuung der Kinder in der Zeit von 15.30 Uhr – 18.00 Uhr im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb. Die Stadt Buxtehude behält sich vor, eine Zusatzbetreuung am jeweiligen Schulstandort erst ab einer Gruppenstärke von 5 Kindern durchzuführen.

(2) In den Ferien findet – außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen – ganztägig von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr eine Betreuung statt. Das Ferienangebot kann schulübergreifend organisiert werden. Das Angebot umfasst insgesamt 9 Wochen im Schuljahr: Vier Wochen Sommerferien, zwei Wochen Herbstferien, zwei Wochen Oster- und eine Woche Weihnachtsferien. Zusätzlich wird eine Betreuung während

der Brückentage angeboten. Die genauen Termine für die Ferienbetreuung werden im Rahmen des Anmeldeverfahrens bekannt gegeben. Die Stadt Buxtehude behält sich vor, die Ferienbetreuung erst ab einer schulübergreifenden Gruppenstärke von 10 Kindern pro Betreuungswoche anzubieten.

(3) Die Stadt Buxtehude erbringt im Rahmen der Offenen Ganztagschule die Mittagsverpflegung der Schüler und Schülerinnen. Hierin sind folgende Leistungen enthalten:

- die Bereitstellung des Mittagessens
- technische und personelle Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung
- Räumlichkeiten, insbesondere (Mehrzweck-) Speiseräume mit Ausgabeküche, sofern die räumlichen Gegebenheiten dieses zulassen
- Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle, z. B. Tische, Stühle, Geschirr, Besteck
- Rücknahme- und Entsorgungssysteme für Speisereste
- Spüldienste.

Die Stadt Buxtehude behält sich vor, die Durchführung der Aufgabe als Gesamtaufgabe oder Teilaufgabe ganz oder zeitlich begrenzt durch gesonderte vertragliche Regelungen auf Dritte zu übertragen.

§ 3

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, mit denen das betreute Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Wird das Kind nicht nur vorübergehend bei sonstigen Verwandten oder Pflegeeltern betreut, treten diese an die Stelle der Personensorgeberechtigten. Im Übrigen sind diejenigen Personen gebührenpflichtig, die die Erklärung zur Anmeldung an der Teilnahme der ergänzenden Zusatzbetreuung im Anschluss an den Ganztagsschulbetrieb, der Ferienbetreuung bzw. der Mittagsverpflegung unterzeichnet haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Erhebungszeitraum, Gebührenpflicht

(1) Erhebungszeitraum für die Gebühr für die Zusatzbetreuung und die Mittagsverpflegung ist das jeweilige Schuljahr. Für die Inanspruchnahme der Zusatzbetreuung und der Mittagsverpflegung sind beginnend mit der Aufnahme des Kindes in die Zusatzbetreuung und in die Mittagsverpflegung monatliche Gebühren zu entrichten. Die monatliche Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats des Schuljahres und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das 2. Schulhalbjahr endet. Erfolgt die Aufnahme des Kindes in die Zusatzbetreuung oder die Mittagsverpflegung vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. scheidet das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aus, sind die Monatsgebühren in voller Höhe zu zahlen. Bei Ausscheiden vor dem 15. des jeweiligen Monats bzw. bei Eintritt nach dem 15. des jeweiligen Monats sind die hälftigen Monatsgebühren zu zahlen.

(2) Erhebungszeitraum für die Ferienbetreuung sind die durch das Land Niedersachsen bestimmten Schulferien. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme in die Ferienbetreuung.

§ 5

Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Teilnahme an der Zusatzbetreuung im Anschluss an den Ganztags schulbetrieb, der Ferienbetreuung und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt verbindlich pro Schuljahr gemeinsam mit der Anmeldung zur Offenen Ganztagschule. Sie muss für jedes Schuljahr neu schriftlich erfolgen.

(2) Die Wochentage, an denen das Kind betreut werden soll, sind bei Anmeldung für die Zusatzbetreuung im Anschluss an den Offenen Ganztags schulbetrieb für das gesamte Schuljahr verbindlich festzulegen.

(3) In Fällen, in denen ein Kind erst im Laufe des Schuljahres in das Einzugsgebiet der Offenen Ganztagschule zieht oder sofern sich Veränderungen der persönlichen Lebensumstände unterjährig ergeben, ist eine Anmeldung zur Teilnahme an der Zusatzbetreuung, der Ferienbetreuung und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung auch während des laufenden Schuljahres im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten möglich. Zum Beginn der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

§ 6

Abmeldung

(1) Eine Abmeldung von der Zusatzbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagschule, der Ferienbetreuung und der Teilnahme an der Mittagsverpflegung erfolgt automatisch zum Schuljahresende, wenn keine erneute Anmeldung vorgenommen wird.

(2) Eine Abmeldung von der Zusatzbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagschule, der Ferienbetreuung und der Mittagsverpflegung während des laufenden Schuljahres ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich. Besondere Gründe sind insbesondere

- Schulwechsel
- Veränderungen der persönlichen Lebensumstände.

(3) Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung während des laufenden Schuljahres ist außerdem bei außerordentlichen gesundheitlichen Unverträglichkeiten nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung möglich.

(4) Die Abmeldung hat in den Fällen des Abs. 2 und 3 schriftlich zu erfolgen und muss mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei der Stadt Buxtehude eingehen. Zur Fristwahrung reicht auch der rechtzeitige Eingang der schriftlichen Ab-

meldung im jeweiligen Schulsekretariat. Zum Ende der Gebührenpflicht gilt hier § 4 Abs. 1 Satz 4 und 5.

§ 7

Gebührenhöhe

(1) A) Zusatzbetreuung

Von den Gebührenpflichtigen sind für die Zusatzbetreuung im Anschluss an den Offenen Ganztagschulbetrieb monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

<u>Zusatzbetreuung von 15.30 Uhr – 17.00 Uhr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
1 Tag pro Woche	12,00 €
2 Tage pro Woche	24,00 €
3 Tage pro Woche	36,00 €
4 Tage pro Woche	48,00 €
5 Tage pro Woche	60,00 €

<u>Zusatzbetreuung von 15.30 Uhr – 18.00 Uhr</u>	<u>Monatsgebühr</u>
1 Tag pro Woche	20,00 €
2 Tage pro Woche	40,00 €
3 Tage pro Woche	60,00 €
4 Tage pro Woche	80,00 €
5 Tage pro Woche	100,00 €

B) Mittagsverpflegung

Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung im Ganztagschulbetrieb monatlich, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Tagen, folgende Gebühren zu leisten:

<u>Teilnahme an der OGS</u>	<u>Monatsgebühr</u>
3 Tage pro Woche	39,00 €
4 Tage pro Woche	52,00 €
5 Tage pro Woche	65,00 €

C) Ferienbetreuung

Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt, unabhängig von den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungstagen, pro Betreuungswoche 60,00 € und beinhaltet 15 € für das Mittagessen. Das Mittagessen ist fester Bestandteil des Angebotes.

Für die Betreuung an den Brückentagen des jeweiligen Schuljahres, sofern diese insgesamt weniger als 5 Kalendertagen beträgt, erfolgt eine anteilige Festsetzung

der Gebühr entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu 5 Kalendertagen.

(2) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das betreute Kind wegen Krankheit oder aus Gründen, die ihm, den Personensorgeberechtigten sowie Verwandten oder Pflegeeltern zuzurechnen sind, fernbleibt. Gleiches gilt für Zeiträume vorübergehender Schließungen der Zusatzbetreuung aus zwingenden betrieblichen oder organisatorischen Gründen wie Schließung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder Streik. Als vorübergehend gilt ein zusammenhängender Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen.

Bei Erkrankung des Kindes bzw. bei Kuraufenthalt, dessen Dauer den Zeitraum von 4 Wochen übersteigt, kann die Gebühr auf Antrag und unter Vorlage eines Attestes nach diesen 4 Wochen für jede weitere volle Woche ermäßigt werden.

§ 8

Fälligkeit

(1) Über die Höhe der Gebühren für die Zusatzbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagschule und/oder für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Die Gebühr ist zum 1. eines jeden Monats im Voraus an die Stadt Buxtehude zu entrichten.

Erfolgt eine Anmeldung innerhalb eines Schuljahres (siehe § 5 Abs. 3) so kann per Bescheid ein abweichender erster Fälligkeitstermin festgesetzt werden.

(2) Über die Höhe der Gebühr für die Ferienbetreuung ergeht ein gesonderter Bescheid. Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist im Voraus zu folgenden festgelegten Terminen fällig:

<u>Betreuungszeitraum</u>	<u>Fälligkeit</u>
Herbstferien und ggfs. Brückentag 2.Schulhalbjahr	01.09. des Jahres
Weihnachts- und Zeugnisferien	01.12. des Jahres
Osterferien und Brückentage 1.Schulhalbjahr	01.03. des Jahres
Sommerferien	01.06. des Jahres

(3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9

Ausschluss wegen Zahlungsrückständen

(1) Bei einem Zahlungsrückstand von 2 Monatsgebühren für die Zusatzbetreuung oder die Mittagsverpflegung gemäß § 7 kann ein Kind vom weiteren Besuch der Zusatzbetreuung im Anschluss an den Offenen Ganztagsschulbetrieb und/oder der Teilnahme an der Mittagsverpflegung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(2) Wird die Gebühr für die Ferienbetreuung nicht rechtzeitig gezahlt, wird das Kind von der Teilnahme an der angemeldeten Ferienbetreuung für das laufende Schuljahr

ausgeschlossen. Der Ausschluss kann auch für die Teilnahme an Ferienbetreuungen zukünftiger Schuljahre erfolgen.

§ 10

Gebührenermäßigungen

(1) Die Gebühr für die Zusatzbetreuung und/oder die Ferienbetreuung kann auf Antrag ganz oder teilweise von der Stadt Buxtehude ermäßigt werden, wenn

a) die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder an einer berufsfördernden Maßnahme des Jobcenters teilnehmen, deren regelmäßige Arbeitszeiten eine Zusatzbetreuung und/oder Ferienbetreuung erforderlich macht

und

b) die Belastung den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten ist.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82-85 und 87 SGB XII entsprechend.

(2) Bei zeitgleicher Betreuung mehrerer Kinder einer Haushaltsgemeinschaft in der Zusatzbetreuung einer Offenen Ganztagschule, einer Tageseinrichtung gemäß § 22 SGB VIII oder in Kindertagespflege nach § 22 SGB VIII entfällt die Gebühr für die Zusatzbetreuung im Anschluss an die Offene Ganztagschule auf Antrag ab dem 3. gebührenpflichtigen Kind, wenn die mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft lebenden Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, deren regelmäßige Arbeitszeiten eine Zusatzbetreuung und/oder Ferienbetreuung erforderlich macht oder an einer berufsfördernden Maßnahme des Jobcenters teilnehmen, deren Zeiten eine Zusatzbetreuung und/oder Ferienbetreuung erforderlich macht.

(3) Die Antragstellerinnen und Antragsteller der Gebührenermäßigung haben

a) die für die Gebührenermäßigung erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen der Stadt Buxtehude der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,

b) Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Stadt Buxtehude Beweiskunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen,

c) unverzüglich Änderungen von ermäßigungsrelevanten Tatsachen, z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse o.ä. mitzuteilen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.